

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

**der GKV-Spitzenverband**  
**(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

## Artikel 1

### Änderungen der Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ (Anlage 7 BMV-Ä)

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 6 wird die Fußnote 2 *„Ärzte, die bereits vor dem 31.12.2018 eine Genehmigung zur Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung erhalten haben, müssen bis spätestens 28.02.2019 den kooperierenden palliativmedizinischen Arzt an die Kassenärztliche Vereinigung melden.“* gestrichen.
  - b) In Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. In § 7 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter *„entsprechende Angebote der jeweiligen Krankenkasse sind zu nutzen“* gestrichen.
3. Im **Anhang 1** Satz 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
4. In den **Protokollnotizen zum Anhang 2** wird Satz 3 *„Die Partner dieser Vereinbarung prüfen bis zum 01.01.2021 die Erstellung einer Medikamentenliste, in der die Medikamente erfasst werden, bei deren Anwendung die Kostenpauschale 86516 berechnungsfähig ist.“* gestrichen.
5. In der **Protokollnotiz zur Vereinbarung** über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ wird Satz 2 *„Die Partner dieser Vereinbarung haben sich darauf verständigt, bis zum 30. Juni 2020 die Angemessenheit der Bewertung der Kostenpauschale 86520 zu prüfen und gegebenenfalls zum 01. Januar 2021 anzupassen.“* gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 25.11.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin